

Mitteilung des Senats vom 6. Juni 2000**Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Zusammenhang mit zu erbringenden Einsparungen sprach sich die Deputation für Bildung im Oktober 1997 für die Änderung des Funktionsstellenrasters für Stellen innerhalb und außerhalb der Schulleitung aus.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll — neben redaktionellen Änderungen — bei dem Amt des „Abteilungsleiters an einem Schulzentrum — des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I“ künftig eine Differenzierung nach Schülerzahlen vorgenommen werden, wie sie bereits in der Bundesbesoldungsordnung A und in der Bremischen Besoldungsordnung mit ihrer Ausweisung spezifischer bremischer Schulleitungssämter mit Staffelung der Besoldung nach Anzahl der Schüler vollzogen ist. Angesichts der unterschiedlichen Größenordnungen der Abteilungen in den Schulzentren des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I und dem damit verbundenen Arbeitsanfall ist es geboten, auch hier nach Schülerzahlen zu differenzieren.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind entsprechend § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erhebt Einwendungen gegen die beabsichtigte Staffelung der Besoldung nach Anzahl der Schüler beim Amt „Abteilungsleiter an einem Schulzentrum — des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I“, weil seiner Ansicht nach die vorgeschlagene neue Regelung die Einkommenserwartungen potentieller Stelleninhaber/-innen verschlechtert.

Auch der Deutsche Beamtenbund wendet sich gegen die Änderung mit der Begründung, dass dadurch die im Schulbereich ohnehin nur rudimentär vorhandenen Funktionsstellen vermindert werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gymnasiale Abteilungen mit weniger als 180 Schülern, die allenfalls aus sechs Klassenverbänden bestehen, nicht die frühere Forderung nach minimaler Zweizügigkeit erfüllen und damit in der gegenwärtigen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsdiskussion nicht zu rechtfertigen sind. Es wird gefordert, die gymnasialen Abteilungen der Schulzentren des Sekundarbereichs I so zu dimensionieren, dass die Zweizügigkeit garantiert ist, also mindestens 240 Schüler aufgenommen werden können. Auch sollten kleine Gymnasialabteilungen von Sekundarstufen-I-Zentren zusammengeführt bzw. auch eine gymnasiale Oberstufe angefügt und dann als Gymnasium geführt werden, innerhalb derer ein Mittelstufenkoordinator mit der Dienstbezeichnung „Studiendirektor“ die Leitung haben sollte.

Die Darstellung des Deutschen Beamtenbundes, durch die Gesetzesänderung würden die vorhandenen Funktionsstellen vermindert, ist falsch. Das Gegenteil ist der Fall. Der Wirtschaftlichkeit der kleinen Gymnasialabteilungen sei gerade dadurch Rechnung getragen worden, dass zukünftig — wie im Besoldungsrecht üblich — die Besoldungsgruppe an die Schülerzahl gekoppelt ist und somit bei niedrigen Klassenfrequenzen oder nicht vorhandener Zweizügigkeit die Besoldung abgesenkt wird. Die Maßnahme stellt insgesamt eine Qualitätssicherung der Schulzentren der Sekundarstufe I dar, deren Bestandteil in der Regel auch die gymnasiale Abteilung ist. Sie ermöglicht auch Schülern des gymnasialen Zweiges bis zur 10. Jahrgangsstufe einen wohnortnahen Schulbesuch.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden Einsparungen in Höhe von jährlich durchschnittlich 15.000 DM je Stelle erzielt. Die genaue Höhe der Einsparungen bei den

Personalkosten ist zurzeit nicht quantifizierbar, da nicht abzuschätzen ist, zu welchem Zeitpunkt die jetzigen Abteilungsleiter ausscheiden.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage I — Bremische Besoldungsordnungen — des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 — 2042-a-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2000 (Brem.GBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nummer 3 wird aufgehoben.
2. In der Vorbemerkung Nummer 4 werden die Wörter „Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund in Bonn“ durch die Wörter „Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit in Berlin“ ersetzt.
3. In der Vorbemerkung Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport“ durch die Wörter „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
4. In der Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 12 a werden die Wörter „Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport“ durch die Wörter „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
5. In der Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 13 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
6. In der Besoldungsgruppe A 14 werden
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I“ der Funktionszusatz „— des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülern“ angefügt;
 - b) folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.“
7. In der Besoldungsgruppe A 15 werden bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter an einem Schulzentrum“ dem Funktionszusatz „— des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I —“ die Wörter „mit mehr als 180 Schülern“ angefügt.
8. Anhang 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Zusammenhang mit zu erbringenden Einsparungen soll auch bei dem Amt „Abteilungsleiter an einem Schulzentrum — des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I“ eine Differenzierung nach Schülerzahlen vorgenommen werden, wie sie bereits in der Bundesbesoldungsordnung A und in der Bremischen Besoldungsordnung mit ihrer Ausweisung spezifischer bremischer Schulleitungsämter mit Staffelung der Besoldung nach Anzahl der Schüler vollzogen ist. Angesichts der unterschiedlichen Größenordnungen der Abteilungen in den Schulzentren des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I und dem damit verbundenen Arbeitsanfall ist es geboten, auch hier nach Schülerzahlen zu differenzieren.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch Zeitablauf ist die Vorschrift entbehrlich geworden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

a) Bisher waren alle Abteilungsleiter eines Schulzentrums des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I nach Besoldungsgruppe A 15 zu besolden. Um Einsparungen zu erzielen soll künftig eine Differenzierung nach Schülerzahlen erfolgen.

b) Besitzstandswahrung für bisherige Amtsinhaber.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.